

Berlin, den 10. Juni 2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.

Liebe Mitglieder der Max-Liebermann-Gesellschaft,

zur diesjährigen Jahreshauptversammlung (JHV) am **Freitag, den 19. Juni 2026 um 18.00 Uhr**,
(Ort: Wannsee Schule, Am Heckeshorn 36, 14109 Berlin), ist ein Antrag eines Mitgliedes eingegangen.

Außerdem regen die Kassenprüfer in ihrem Bericht zur Verwaltungsvereinfachung eine Klarstellung in der Beitragsordnung an, die der Vorstand aufgreift und zur Abstimmung stellt.

Die Tagesordnung ist deshalb entsprechend ergänzt worden und lautet wie folgt:

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2025
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden für das Jahr 2025
6. Bericht des Schatzmeisters für das Jahr 2025
7. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2025
8. Aussprache zu den Berichten
9. Entlastung des Vorstands
10. Anträge zur Änderung der Satzung
(Änderungsanträge a) + b) wurden bereits mit der ursprünglichen Einladung versandt.)
 - a) Antrag des Vorstandes zu § 8 der Satzung
 - b) Antrag des Vorstandes zu § 17 der Satzung
 - c) Antrag von Frau Karin Noack zur Ergänzung von § 9 Abs 4 der Satzung mit dem Ziel, den Mitgliedern 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und einen Rücklagenpiegel zur Kenntnis zu bringen.
11. Antrag des Vorstandes zur Änderung von § 2 Satz 2 der Beitragsordnung mit dem Ziel, die Beitragserhebung bei unterjährigem Vereinsbeitritten bürokratiarm auszugestalten
12. Ausblick der Direktorin auf das Jahr 2026 / 2027
13. Verschiedenes und Austausch zu aktuellen Themen

Den Wortlaut der Anträge mit der jeweiligen Begründung sowie alle anderen Unterlagen zur Jahreshauptversammlung 2026 finden Sie auf unserer Website unter <https://liebermann-villa.de/jahreshauptversammlung-2026/>. Dort finden Sie auch eine Stellungnahme des Vorstandes zu dem Antrag unter Top 10 Buchstabe c).

Wir freuen uns, Sie zahlreich am 19. Juni um 18 Uhr zur Mitgliederversammlung willkommen heißen zu dürfen.
Mit herzlichen Grüßen



Für den Vorstand
Der Vorstandsvorsitzende

Karin Noack
Kiebitzhof 3a, 22089 Hamburg

Ich beantrage hiermit, in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V. am 19. Juni 2026 einen Beschluss über eine Satzungsänderung wie folgt herbeizuführen:

§ 9 Absatz 4 der Satzung wird um Sätze 4 und 5 erweitert, welche lauten:

„Dazu wird den Mitgliedern der Jahresabschluss des Vorjahres und der Rücklagenpiegel spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Es ist hierzu ausreichend, wenn der Jahresabschluss und der Rücklagenpiegel für die Mitglieder auf der homepage des Vereins einsehbar ist.“

Begründung:

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins hat aufgrund des Amtes faktisch die Möglichkeit über das Vermögen des Vereins zu verfügen.

Im Gegenzug ist der Vorstand nach §§ 27, 666 BGB den Vereinsmitgliedern gegenüber verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Die entsprechenden Berichte, die der Vorstand den Mitgliedern erteilt, sind Grundlage für die Entscheidung darüber, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird, ob also der Verein auf mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vorstand verzichtet.

Es existiert keine gesetzliche Bestimmung über den Zeitpunkt, zu dem der Jahresabschluss den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben ist. Eine solche Regelung ist üblicherweise in der Vereinssatzung enthalten. Bislang enthält die Satzung der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V. keine solche Bestimmung.

Ich halte es für erforderlich, dass den Vereinsmitgliedern der Jahresabschluss, der wesentlicher Gegenstand des Rechenschaftsberichtes ist, so rechtzeitig bekanntgegeben wird, dass eine Befassung mit den enthaltenen Informationen bereits vor der Mitgliederversammlung und in Vorbereitung auf diese möglich ist. Die Erläuterungen zu einigen ausgesuchten Punkten des Jahresabschlusses, die der Vorstand während der Mitgliederversammlung abgibt, sind allein nicht ausreichend, den Mitgliedern einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu vermitteln.

In der Vergangenheit wurde der Jahresabschluss zeitgleich mit dem Versand der Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang bekanntgegeben. Von diesem Vorgehen wird in diesem Jahr abgewichen. Zum Zeitpunkt der Formulierung dieses Antrags (8. Juni 2026) sind es lediglich noch 11 Tage bis zur Mitgliederversammlung und der Jahresabschluss ist noch nicht einsehbar. Um die Frist des § 9 Abs. 3 der Satzung zu halten, ist ein weiteres Zuwarten nicht zielführend, wenn zumindest für das kommende Jahr sichergestellt werden soll, dass die Mitglieder frühzeitig Kenntnis von dem Jahresabschluss nehmen können.

Die Bekanntgabe des Rücklagenpiegels wird beantragt, weil sich daraus der Bestand und die Entwicklung der liquiden Mittel des Vereins ergibt sowie die geplante Verwendung dieser Mittel. Beide Informationen sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins wesentlich. Die Bekanntgabe dieser Informationen liegt daher im berechtigten Interesse der Mitglieder.

Stellungnahme des Vorstandes zu dem eingegangenen Antrag von Frau Karin Noack

Antragsinhalt:

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass den Vereinsmitgliedern der Jahresabschluss, der wesentlicher Gegenstand des Rechenschaftsberichtes ist, so rechtzeitig bekanntgegeben zu geben ist, dass eine Befassung mit den enthaltenen Informationen bereits vor der Mitgliederversammlung und in Vorbereitung auf diese möglich ist. Die Erläuterungen zu einigen ausgesuchten Punkten des Jahresabschlusses, die der Vorstand während der Mitgliederversammlung abgibt, hält die Antragstellerin allein nicht für ausreichend, um den Mitgliedern einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu vermitteln. Außerdem beantragt die Antragstellerin die Bekanntgabe des Rücklagenspiegels, weil sich daraus der Bestand und die Entwicklung der liquiden Mittel des Vereins sowie ihre geplante Verwendung ergibt. Beide Informationen hält die Antragstellerin für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins für wesentlich.

Stellungnahme

Wie die Antragstellerin selbst ausführt, gibt es keine zeitlichen Vorgaben im BGB, wann der Rechenschaftsbericht vorgelegt werden muss. In Vereinssatzungen ist deshalb eine solche Regelung auch nicht üblich. Die primäre und kompetente Prüfung der Jahresrechnung nehmen die Kassenprüfer vor. Sie vertreten insofern die Mitglieder und haben vollständigen Einblick in alle Unterlagen. Ihre Prüfung fassen sie in einem Protokoll der Kassenprüfung zusammen, das sie der Mitgliederversammlung vorlegen. Eine detaillierte Kontrolle des Vorstandes ist damit sichergestellt. Das gilt auch für den Rücklagenspiegel. Die Einführung zusätzlicher Veröffentlichungspflichten ist deshalb nicht notwendig. Aus diesen Gründen hält der Vorstand die beantragte Satzungsänderung nicht für zielführend

In diesem Jahr ist es bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2025 durch einen Personalwechsel zu Verzögerungen gekommen. Die Kassenprüfer sind über die Verzögerungen frühzeitig informiert worden. Sie haben ordnungsgemäß die Kassenprüfung durchgeführt. Der Jahresabschluss sowie das Protokoll der Kassenprüfung für das Jahr 2025 sind zwischenzeitlich auf der Webseite eingestellt worden. Die Mitglieder haben den Jahresabschluss und das Protokoll der Kassenprüfung eine Woche vor der Jahreshauptversammlung erhalten. Für die Durchsicht der Unterlagen hatten die Mitglieder somit ausreichend Zeit. Aus diesen Gründen unterstützt der Vorstand den Vorschlag nicht.

TOP 11 Änderung der Beitragsordnung:
 Änderungen sind kursiv hervorgehoben

§§	Fassung alt	Fassung neu	Begründung
§ 2	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>(1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.</p> <p>(2) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein und vorbehaltlich der in der Anlage aufgeführten Ausnahmen wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem 1. des Beitrittsmonats bis zum 31.12. Jahres erhoben.</p>	<p>Höhe der Beiträge</p> <p>(1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.</p> <p>(2) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein <i>bis zum 30. Juni eines Jahres</i> und vorbehaltlich der in der Anlage aufgeführten Ausnahmen <i>wird der jährliche Beitrag erhoben. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, wird der halbe jährliche Beitrag erhoben.</i></p>	<p>Der Vorstand greift die Anregung der Kassenprüfer und die Begründung aus dem Protokoll der Kassenprüfung auf.</p> <p>Mit der Änderung ergibt sich unmittelbar eine Verwaltungsvereinfachung bei der Beitragserhebung.</p> <p>Gemäß §2 Abs. 2 der Beitragsordnung wird bei unterjährigem Eintritt in den Verein (was der Normalfall ist) der Mitgliedsbeitrag des ersten Beitrittsjahres anteilig ab dem 1. des Beitrittsmonats bis zum 31.12. des Jahres erhoben. Für die Verwaltung der Liebermann-Villa stellt dies einen erheblichen administrativen Aufwand dar. Gleichzeitig stellt sich die Frage der Notwendigkeit einer solchen vergleichsweise differenzierten Regelung. Ungeachtet des unentgeltlichen Villa-Eintritts für Mitglieder der Gesellschaft, dürfte bei der Mitgliedschaft der fördernde Charakter wesentlich sein bzw. im Vordergrund stehen. Daher regen die Kassenprüfer die Prüfung einer Vereinfachung an: So könnte bei Eintritten in den Verein bis zum 30.6. der volle Jahresbeitrag erhoben werden und ab dem 1.7. nur noch der halbe Jahresbeitrag.</p>